

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-08-11

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Aufrecht -114

E-Mail: iris.aufrecht@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 909/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Vergütungsregelung und Ausbildungsvertrag zum Diplomsozialpädagogen (BA)
hier: Wegfall der Anlage 2.1.2 zur KAO**

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 10. April 2014; AZ 25.00 Nr. 897/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Neuregelung der Urlaubsdauer ab 1. Januar 2014 wird das o. g. Rundschreiben bezüglich der Empfehlung für die Urlaubsdauer aktualisiert.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 19. Juli 2013 die Aufhebung der Anlage 2.1.2 zur KAO (Vergütungsregelung und Ausbildungsvertrag zum Diplomsozialpädagogen (BA)) mit Wirkung zum 1. Januar 2014 beschlossen.

Durch die Änderung des Landeshochschulgesetzes zum 1. März 2009 wurden die staatlichen Berufsakademien in Baden-Württemberg in die Duale Hochschule Baden-Württemberg umgewandelt. Wie bisher bei den Berufsakademien, besteht das Duale Studium an dieser Hochschule aus einem akademischen Studium sowie einer fachpraktischen Umsetzung des erworbenen akademischen Wissens in externen Einrichtungen und Ausbildungsbetrieben. Sowohl kirchliche als auch diakonische Einrichtungen sind duale Ausbildungspartner der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in verschiedenen Fachrichtungen.

Die Studierenden schließen einen dreijährigen Studien- und Ausbildungsvertrag mit den dualen Ausbildungspartnern ab, dessen Vertragstext vom Land Baden-Württemberg verbindlich vorgegeben ist.

Die Höhe der Ausbildungsvergütung für Studierende eines Bachelor-Studiengangs des Studienbereichs „Sozialwesen“, ist in den Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen

und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium, geregelt. Danach sind im Studienbereich „Sozialwesen“ die tariflichen Vergütungsregelungen angemessen. Soweit tarifliche Regelungen nicht bestehen, ist die monatliche Vergütung in Höhe des Vergütungssatzes für Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) angemessen.

Nur im begründeten Einzelfall ist eine abgesenkte Ausbildungsvergütung von mindestens 70 % des Vergütungssatzes für Auszubildende nach dem TVAöD angemessen. Diese Begründung ist schriftlich beim Studiengangsleiter zu hinterlegen.

Damit wird empfohlen, künftig für Auszubildende im Studienbereich „Sozialwesen“ die volle Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes zu gewähren und den von der Dualen Hochschule veröffentlichten Vertragstext zu verwenden.

Bei Verträgen, die vor dem 1.1.2014 abgeschlossen wurden, bleibt es dagegen bei einem Ausbildungsentgelt von 70 % der Ausbildungsvergütung; siehe Anlage 6 zum Vergütungsroundschreiben 2013, AZ 25.30 Nr. 484/6 vom 19.10.2012.

Die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen sieht der Ausbildungsvertrag nicht vor.

Es wird empfohlen, Studierenden bei einer Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in jedem Kalenderjahr, 28 Ausbildungstage Urlaub zu gewähren (Vergleich TVAöD-BT-BBiG).

Der neue Studien- und Ausbildungsvertrag ist unter der Internet-Seite der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (www.dhbw-stuttgart.de) unter der Rubrik: Duale Partner / Vertrag und Vergütung / Studien- und Ausbildungsvertrag „Sozialwesen“ abrufbar. Auf dieser Seite finden Sie auch das Merkblatt zur Höhe der Ausbildungsvergütung für Studierende eines Bachelor-Studiengangs im Studienbereich „Sozialwesen“.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat